

**SATZUNG**  
**des Fördervereins des**  
**katholischen Kindergarten St.Dionysius „Am Kirchberg“ e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des katholischen Kindergarten St.Dionysius „Am Kirchberg“ e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Von-Ketteler-Strasse 10 in 40789 Monheim am Rhein
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf mit der Vereinsnummer VR 30467

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteilos und interkonfessionell.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, insbesondere durch Jugendpflege und Jugendfürsorge.
4. Er sieht seine Aufgabe in der Förderung und Unterstützung des katholischen Kindergartens St.Dionysius „Am Kirchberg“ in Monheim-Baumberg.

**§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

1. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden ist bei folgendem Personenkreis eine Vorstandstätigkeit ausgeschlossen.
  - a. Vertreter des Trägers des Kindergartens
  - b. Mitglieder des Kirchenvorstandes
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages, dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
4. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist möglich. Er erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch erhoben werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Halbjahres.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern oder deren, schriftlich benannten, Bevollmächtigten.
2. Im ersten Halbjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung persönlich oder elektronisch statt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers.
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Die Wahl des Vorstandes

- d. Die Wahl des Kassenprüfers, wobei dieser dem erweiterten Vorstand nicht angehören darf (einmalige Wiederwahl zulässig)
  - e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - f. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
  - g. Änderung der Satzung
  - h. Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum siebten Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Sollte dieses Drittel der Mitglieder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten einbringen, so muss der Vorstand diese Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.
- Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden – dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, oder sein schriftlich benannter Bevollmächtigter, eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine bestimmte Zahl von Beisitzern tritt.
2. Ständiger Beisitzer – unabhängig von einem Beschluss der Mitgliederversammlung – mit beratender Stimme ist die

Kindergartenleitung – diese soll auch in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

3. Den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung der Vorstandsmitglieder untereinander zu sorgen.
5. Die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen und zu leiten. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder vorausgesetzt, ist eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes auch auf schriftlichem und elektronischem Wege möglich.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
8. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur dann (im Innenverhältnis) haftbar, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden verursacht hat. Im Falle eines solchen Vorkommnisses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Sachverhalt berät und eine entsprechende Entscheidung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder trifft.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder sowie der Schatzmeister und der Schriftführer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

2. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in Jahren mit geraden Endzahlen gewählt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister in Jahren mit ungeraden Endzahlen.
3. Die Wahl des erweiterten Vorstandes hat in separaten Wahlgängen in folgender Reihenfolge zu erfolgen:
  - a. Die Wahl des Vorsitzenden
  - b. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Die Wahl des Schatzmeisters
  - d. Die Wahl des Schriftführers
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl durch Handaufheben oder in elektronischer Form gewählt, wenn die geheime Wahl nicht von mindestens drei anwesenden Vereinsmitgliedern beantragt wird. Die geheime Wahl kann auch in elektronischer Form erfolgen.
5. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen – wahlberechtigten – Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.
6. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den zwei oder mehreren Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die ersten zwei Platzierungen erreicht haben.
7. Erreicht keiner der Bewerber auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang unter den zwei oder mehreren Bewerbern durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die ersten zwei Platzierungen erreicht haben.
8. Bei Stimmgleichheit der Bewerber im dritten Wahlgang entscheidet das Los unter den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die erste Platzierung belegten.
9. Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes bestellen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzungsänderungsvollmacht**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
2. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
2. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie muss vorher nur zu diesem, in der Einladung anzugebenden Zweck fristgerecht einberufen worden sein.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 28. Oktober 2009 durch die Mitgliederversammlung angenommen und tritt am Eintragungstage in Kraft.